

24.10.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.10.2019
Ltg.-**867/A-1/62-2019**
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Ing. Schulz, Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinrichsberger, MA und Mold

betreffend **Änderung des Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde**

Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz des Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt die NÖ Agrarbezirksbehörde für den Bereich des Landes Niederösterreich in erster Instanz die Angelegenheiten der Bodenreform. Die NÖ Agrarbezirksbehörde untersteht dabei in den Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landeshauptfrau.

Gemäß § 4 Abs. 1 erster Halbsatz des zitierten Gesetzes wird die NÖ Agrarbezirksbehörde vom Amtsvorstand geleitet und nach dem bisher geltenden Abs. 2 der genannten Bestimmung werden die Geschäftsverteilung und der Dienstbetrieb bei der NÖ Agrarbezirksbehörde durch eine von der Landeshauptfrau zu erlassenden Dienstinstruktion geregelt.

Eine solche Dienstinstruktion hat der Landeshauptmann am 10. Dezember 1991 erlassen.

Diese Dienstinstruktion entspricht – wie auch der Landesrechnungshof in seinem Bericht 1/2019 zur NÖ Agrarbezirksbehörde ausführt – nicht mehr den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Sie enthält einerseits nicht mehr vorhandene Stellen (Funktionen) und berücksichtigt andererseits nicht die seit 1. Jänner 2013 geltende Gliederung.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll sich in Angelegenheiten des inneren Dienstes der NÖ Agrarbezirksbehörde die Landeshauptfrau auch des Landesamtsdirektors bedienen, wozu es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Dadurch sollen in Zukunft die Geschäftsverteilung und der Dienstbetrieb bei der NÖ Agrarbezirksbehörde im Erlassweg geregelt werden. Die gesetzliche Grundlage zur Erlassung einer die Geschäftsverteilung und den Dienstbetrieb bei der NÖ Agrarbezirksbehörde regelnden Dienstinstruktion durch die Landeshauptfrau soll daher entfallen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.